

Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intertime AG, Endingen

A. Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (AGB) der Intertime AG (nachstehend: Intertime) gelten für sämtliche mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Geschäfte, und sie gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder davon abweichende Voraussetzungen des Vertragspartners erkennt Intertime nicht an, es sei denn, Intertime hätte schriftlich bzw. zertifiziert ihrer Geltung zugestimmt.

Diese AGB gelten gegenüber dem Vertragspartner auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird; und sie gelten, falls Intertime in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen abweichenden Voraussetzungen vorbehaltlos an den Vertragspartner leistet.

B. Elektronischer Geschäftsverkehr

Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES, SR 943.03) bzw. der Verordnung vom 3. Dezember 2004 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (VzertES, SR 943.32).

Der Inhaber eines Signaturschlüssels haftet Drittpersonen für Schäden, die diese erleiden, weil sie sich auf das qualifizierte gültige Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 19. Dezember 2003 verlassen haben. Die Haftung entfällt, wenn der Inhaber des Signaturschlüssels glaubhaft darlegen kann, dass er die nach den Umständen zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um den Missbrauch des Signaturschlüssels zu verhindern.

C. Angebote und Vertragsschluss

Angebote von Intertime sind freibleibend, sofern sich aus der schriftlichen bzw. zertifizierten Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Vertrag kommt durch schriftliche bzw. zertifizierte Auftragsbestätigung der Intertime zustande; mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit ebenfalls der schriftlichen bzw. zertifizierten Bestätigung. Massgebend ist die schriftliche bzw. zertifizierte – vom Erwerber auf Fehler geprüfte – Auftragsbestätigung. Mit stillschweigender Entgegennahme der Auftragsbestätigung anerkennt der Erwerber die AGB von Intertime.

D. Markenschutz

Die Marken- und Warenzeichen von Intertime sind gesetzlich geschützt. Ihre Benutzung, sowie die Benutzung von Intertime-Bildmaterial, für Zwecke jedwelcher Art, insbesondere für Werbung, bedarf der schriftlichen Genehmigung von Intertime.

E. Kataloge, Muster, Farbtoleranzen und Sonderwünsche, Gattungskauf

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, etwaige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben sowie die Bezugnahme auf Normen dienen Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftszusicherungen. Abweichungen in diesem Rahmen lösen keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche aus.

Von Intertime überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Kataloge sowie sämtliche Stoff- und Ledermuster bleiben im Eigentum von Intertime. Sie sind vom Käufer auf Verlangen an Intertime zurückzugeben.

F. Gattungskauf, Änderungsvorbehalt

Serienmässige Ware wird nach Muster verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Musterstücken, es sei denn, dass bei Vertragsschluss schriftlich bzw. zertifiziert eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Handelsübliche und/oder materialbedingte Farb- und Strukturabweichungen gegenüber Mustern oder früheren Lieferungen bleiben vorbehalten, gleichfalls die Lieferung von Materialien gleicher Art, Güte und Verarbeitung. Stoff- und Ledermuster sind unverbindliche Ansichtsproben, Abweichungen der Leistung sind möglich. Solche Abweichungen lösen keinerlei Garantie- oder Gewährleistungsansprüche aus.

G. Preise

Die Preise verstehen sich ab unserem Zentrallager, unverpackt, unversichert, unverzollt, exklusive Mehrwertsteuer, Zoll und sonstigen gesetzlichen Abgaben. Falls die vereinbarte und sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebende Lieferzeit mehr als 4 Monate nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung liegt und bis dahin Preis- und Kostenänderungen eingetreten sind, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise an die geltenden Tagespreise anzupassen.

H. Fälligkeit/Verfall

Sofern sich aus der schriftlichen bzw. zertifizierten Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist das Entgelt aus dem Vertrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne weiteres zur Zahlung fällig (Art. 102 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 108 Ziff. 3 OR). Der hiernach bestimmte Erfüllungsort bleibt vorbehalten. Kommt der Vertragspartner in Verzug, so ist die Intertime berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen veröffentlichten 3-Monats-CHF-Liborsatz zu fordern. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, der Intertime nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag netto (ohne Abzug von Überweisungskosten etc.) auf dem Konto der Intertime in CHF gutgeschrieben ist und ihr zur freien Verfügung steht. Bei Teillieferungen sind die Zahlungen entsprechend dem Umfang der Lieferung zu leisten. Bis zur restlosen Zahlung bleiben die von der Intertime gelieferten Gegenstände deren Eigentum. Schecks oder Wechsel nimmt die Intertime erfüllungshalber als Zahlung entgegen.

Hat der Käufer über seine Kreditwürdigkeit bedingende Umstände unrichtige Angaben gemacht, oder gerät der Käufer nach Auftragserteilung mit anderen Zahlungen gegenüber Intertime in Verzug, oder gehen Eigenakzente des Käufers zu Protest oder werden sonstige Umstände bekannt, die einen Kredit an den Käufer in Höhe der Auftragssumme gefährdet erscheinen lassen, so ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse zu verlangen und im Übrigen die Auslieferung nur Zug um Zug gegen Zahlung vorzunehmen.

I. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem der Käufer der Intertime die komplette Bestellung erteilt hat (Zugang schriftlicher bzw. zertifizierter Auftragsbestätigung). Ist der Lieferzeitpunkt kalendermässig bestimmt, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt um den Zeitraum, welcher zwischen Auftragserteilung und der letzten vom Käufer erforderlichen Angabe verstreicht. Dies gilt auch im Falle der separaten Bestellung des Bezugsmaterials durch den Käufer.

Bei von Intertime und ihren Vorlieferanten nicht zu vertretenden oder nicht zu beeinflussenden Störungen im Geschäftsbetrieb, einschliesslich Arbeitsausständen und Aussperrungen, allen Fällen höherer Gewalt wie Unwetter, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, verlängert sich die Liefer- bzw. Nachfrist entsprechend. In Fällen einer solchen Verlängerung ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wegen der Verzögerung die Lieferung für ihn kein Interesse mehr hat oder ihm ein längeres Zuwarten aus anderen Gründen nicht mehr zumutbar ist; ein solcher Rücktritt ist jedoch frühestens sechs Wochen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zulässig.

J. Verrechnung und Zurückbehaltungsrecht/Retentionsrecht

Die Verrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn die Gegenansprüche durch Urteil oder diesem gleichgestellten Rechtstitel rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Intertime anerkannt sind; andernfalls ist diese Art der Tilgung ausgeschlossen. Der Vertragspartner kann sein Zurückbehaltungsrecht/Retentionsrecht insofern ausüben, als ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

K. Versand und Gefahrenübergang

Sofern sich aus der schriftlichen bzw. zertifizierten Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung der Vertragsware ab Werk der Intertime, und dies ausschliesslich der Kosten für die Versicherung, auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bei der Intertime abzuholen. Dieser steht es frei, für den Transport der Ware an den Besteller besorgt zu sein.

Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder einer Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem ihm die schriftliche bzw. zertifizierte Mitteilung zugeht, dass er die Ware bei der Intertime abholen kann. Versendet die Intertime die Ware, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem die Intertime die Ware an den Transporteur übergibt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Eintritt der Auslieferungsbereitschaft auf ihn über.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Zusätzlich bestellte Dokumentationen (pro Einheit 1 Bedienungsanleitung kostenlos) sowie Sonderleistungen (z. B. Dokumentationen/Zertifikate in weiteren Sprachen) werden in Rechnung gestellt.

Verzögert sich der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Vertragspartners, geht die Gefahr über, sobald die Intertime die Ware ausgesondert hat. Der Beweis hierfür gilt durch Ausdruck der entsprechenden Belege der Intertime als erbracht. Sofern der Vertragspartner dies wünscht, wird die Ware durch eine Transportversicherung abgesichert; die daraus anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner. Entsprechende Wünsche sind der Intertime rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.

Bei Beschädigung oder Verlust von Produkten auf dem Transport hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Sachverhaltsaufnahme zu veranlassen. Nicht ohne weiteres feststellbare Transportschäden sind dem Beförderer spätestens innerhalb von acht Arbeitstagen nach Empfang der Produkte zu melden.

L. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Intertime bis zur Erfüllung sämtlicher der Intertime dem Vertragspartner gegenüber aus der gesamten Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche.

Der Vertragspartner erteilt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Eintragung sämtlicher, sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Intertime ergebenden Eigentumsvorbehalte im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine dingliche oder obligatorische Belastung der Vorbehaltsware – insbesondere auch der Einbau oder die Veränderung – untersagt und die Weiterveräusserung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt geltend macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich erfüllt hat.

Bei Pfändung, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner die Intertime unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Intertime Klage gemäss Art. 106 ff. bzw. Art. 242 ff. SchKG erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Intertime die gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten der Klage gemäss Art. 106 ff. bzw. Art. 242 ff. SchKG zu erstatten, haftet der Käufer für den entstehenden Ausfall.

Bei Pflichtverletzung des Vertragspartners, insbesondere bei Annahme- oder Schuldnerverzug, ist die Intertime zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Die Rücknahme der Ware bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Lieferers. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch die Intertime liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Intertime hätte dies ausdrücklich erklärt.

M. Abnahmeverzug

Die Abnahme ist eine Hauptpflicht des Käufers. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Ware nicht abnimmt, die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann Intertime vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- a) Soweit der Abnahmeverzug länger als 1 Monat dauert, hat der Käufer für jeden weiteren begonnenen Monat der Lagerung bei Intertime oder bei einem von dieser beauftragten Unternehmen 1 % der Auftragssumme einschliesslich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Lagermiete an den Verkäufer zu entrichten, sofern nicht der Käufer nachweist, dass Lagerkosten nicht oder nicht in der vom Verkäufer geltend gemachten Höhe entstanden sind.
- b) Intertime kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
- c) Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann Intertime 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
- d) Im Übrigen bleibt Intertime, wie etwa auch bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

N. Rücktritt

Intertime braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände dem Verkäufer ohne grobe Fahrlässigkeit erst nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind. Intertime hat den Käufer darüber unverzüglich zu benachrichtigen.

O. Gewährleistung/Garantie

Für Sachmängel haftet die Intertime wie folgt:

Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt 24 Monate. Dies gilt auch für alle elektrischen Teile wie Akkumulatoren, Ladegeräte oder Netzteile. Sachmängelansprüche verjähren innert 24 Monaten gemäss Art. 210 OR. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache beim Kunden. Sofern die Intertime eine längere Garantiefrist gewährt, gilt diese.

Alle Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Intertime unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, wenn sie innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen; vorausgesetzt, dessen Ursache hat bereits vor Übergang der Gefahr bestanden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Intertime; die Kosten der Entsorgung bleiben beim Vertragspartner.

Für Erzeugnisse, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung der Intertime auf die Materialbeschaffenheit und die Bearbeitung.

Sachmängel sind schriftlich bzw. zertifiziert zu rügen, und zwar innert acht Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, jedenfalls aber spätestens drei Monate nach Wareneingang. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Vertragspartner kann eine Zahlung nur zurückbehalten, wenn die Mängelrüge seitens der Intertime unbestritten oder durch Urteil bzw. Urteilsersatz rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Intertime berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen zuzüglich Verzugszinseszins zu oben erwähntem Satz vom Vertragspartner einzufordern.

Der Intertime ist in jedem Fall zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innert angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz von Mängel- folgeschaden kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn die Intertime den Mangel aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Folgende Fälle sind von einer Gewährleistung/Garantie durch Intertime ausgeschlossen:

- Schäden durch nicht bestimmungsgerechten Einsatz, unsachgemässe Behandlung oder Gewaltanwendung.
- Schäden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse.
- Erweichung des Polsters.
- Faltenbildung infolge Erweichung des Polsters oder Dehnung des Bezugsmaterials.
- Schäden, die durch Änderungen und unsachgemässe Reparaturen oder Wartungen entstanden sind, sofern diese nicht von Intertime durchgeführt oder bewilligt wurden.
- Bei Bezugsmaterialien, deren Verwendung von Intertime für das entsprechende Modell nicht bewilligt wurde, ist jede Haftung seitens Intertime ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuell später auftretende Mängel, die auf die vorgenommene Verarbeitung zurückzuführen sind.
- Weitergehende Rechte wegen fehlerhafter Lieferung sind, ausser im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften oder des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auf Seiten von Intertime oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.

P. Gesamthaftung

Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, und dies ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Befreiungssatzes.

Hiervon ausgenommen sind Ansprüche für/aus:

- a) Schäden zufolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Intertime die Pflichtverletzung zu vertreten hat,
- c) sonstige/n Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, wobei die Pflichtverletzung der Intertime derjenigen ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleichsteht,
- d) Schadenersatz wegen objektiver oder subjektiver Unmöglichkeit der Leistung, wenn diese vor Gefahrenübergang entstanden ist.

In den unter lit. a) bis d) genannten Fällen haftet Intertime nicht bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit.

Soweit die Pflicht zum Ersatz von Schaden gegenüber Intertime beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung ihrer Angestellten, ihrer Handelsvertreter, ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung von Intertime für von ihr verschuldete, unmittelbare Folgeschäden (Sach- und Personenschäden) ist pro Schadensfall auf eine Höchstsumme von CHF 1'000'000.– begrenzt.

Q. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Ort der charakteristischen Vertragsleistung **ist der Ort des statutarischen Sitzes von Intertime.**

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder der Auslegung des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ergeben können, inklusive jener über die Gültigkeit und das Zustandekommen des Vertrags sowie der Gerichtsstandsklausel, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand den statutarischen Sitz der Intertime.

Das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der Intertime und dem Vertragspartner, inklusive der Beurteilung über die Gültigkeit und das Zustandekommen des Vertrags sowie der Gerichtsstandsklausel unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht, dies unter Ausschluss sowohl des UN Kaufrechts (CISG) als auch unter Ausschluss aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren und von internationalem Recht.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nichtig sein oder hinfällig werden, wird der übrige Teil hiervon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder der Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

R. Datenverarbeitung

Die vom Vertragspartner angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz zulässig ist, mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet. Dies betrifft auch personenbezogene Daten. Der Besteller erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass die Intertime zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z. B. Unterauftragnehmern etc.) im In- und Ausland bekannt geben kann. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung.

Durch diese Fassung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen werden alle bisherigen Fassungen ausser Kraft gesetzt.

Endingen, 19. November 2018